ANTIKORRUPTIONSPOLITIK

DER GIRÓ-GRUPPE

Februar 2026

1. GEGENSTAND:

Zweck dieser Antikorruptionsrichtlinie oder ABAC (Anti Bribery and Anti Corruption) ist es, die Handlungsgrundsätze des Ethikkodexes im Bereich der Korruptionsbekämpfung weiterzuentwickeln, zu ergänzen und zu verstärken und damit das Engagement der GIRÓ-Gruppe im Kampf gegen Korruption zu bekräftigen, um Korruption in allen Bereichen ihrer Tätigkeit durch die Einführung von Handlungsgrundsätzen zu verhindern, die den höchsten internationalen Standards in diesem Bereich entsprechen. Diese Version passt das Dokument an die internationalen Best Practices im Bereich Compliance und an die geltenden Vorschriften sowohl in Spanien (spanisches Strafgesetzbuch) als auch in anderen Ländern, in denen die Gruppe tätig ist, wie beispielsweise den Vereinigten Staaten, gemäß dem Foreign Corrupt Practices Act (FCPA) und dem UK Bribery Act sowie der ISO 37001 an.

Auf diese Weise wird allen Mitarbeitern der GIRÓ-Gruppe sowie Dritten, die mit ihr in Verbindung stehen, eine eindeutige Botschaft vermittelt, dass die GIRÓ-Gruppe jegliche Form von Korruption in ihrer Organisation oder als Folge ihrer Tätigkeit ablehnt und bekämpft.

2. UMFANG:

Eine innerhalb des Unternehmens begangene Korruptionsstraftat zieht eine strafrechtliche Verantwortung für die Person nach sich, die sie begeht, sowie eine strafrechtliche Verantwortung für die juristische Person, wenn diese dadurch direkt oder indirekt einen Vorteil erhält.

Die strafrechtliche Unternehmenshaftung kann auch auf die juristische Person übertragen werden, wenn Handlungen von Dritten begangen werden, die ohne Arbeits- oder Gesellschaftsverhältnis im Namen oder auf Rechnung des Unternehmens handeln. Dazu gehören Händler, Lieferanten, Handelsvertreter, Rechtsberater, Steuerberater oder Berater in Bereichen, die im Namen oder im Auftrag der Gruppe handeln können, auch wenn sie nicht über Unternehmensmittel verfügen.

Eine Korruptionsstraftat ist auch in Spanien strafbar, wenn sie in einem anderen Land begangen wurde.

Daher gilt die vorliegende Richtlinie für die gesamte GIRÓ-Gruppe, ihre Mitarbeiter, Studenten und Praktikanten, unabhängig von ihrer Hierarchieebene, der ihre Beziehung zur GIRÓ-Gruppe bestimmenden Vertragsart, oder ihrem geografischen bzw. funktionalen Standort. Sie findet ebenfalls Anwendung auf ihre Führungskräfte, Verwaltungsratmitglieder und Aktionäre sowie generell alle Personen oder Einrichtungen, mit denen sie in Verbindung steht, einschließlich Vertreter, Händler, Vermittler und Lieferanten.

Die GIRÓ-Gruppe wird außerdem dafür sorgen, dass sich mit ihr verbundene Dritte an die wesentlichen Grundsätze dieser Richtlinie halten.

3. HAFTUNG:

Mitarbeiter, Studenten und Praktikanten, Berater und Aktionäre: Beachtung der Bestimmungen dieser Richtlinie, Meldung und Beantragung von Genehmigungen in den darin angegebenen Fällen.

Geschäftsführendes Verwaltungsratmitglied: Genehmigung von Ausnahmen zu dieser Richtlinie.

Compliance-Beauftragter: Beratung in Bezug auf die Richtlinie und Führung des Interessenkonflikt-Registers.

Personalleitung: Sicherstellen, dass Mitarbeiter, die in die GIRÒ-Gruppe aufgenommen werden sollen, ihre Interessenkonflikte während des Einstellungsprozesses mitteilen.

4. VERFAHREN

4.1. EINLEITUNG

Girnet Internacional, S.L., Muttergesellschaft der GIRÓ-Gruppe und aller Unternehmen der Gruppe mit Sitz in Spanien (im Folgenden „GIRÓ-Gruppe"), hat getreu ihrer Verpflichtung zu einer Kultur der Transparenz und der unternehmerischen und persönlichen Ethik die Entwicklung eines Modells für Compliance und strafrechtliche Prävention vorangetrieben, um ihre solide Compliance-Kultur zu gewährleisten.

Die GIRÓ-Gruppe lehnt entschieden jede Form von Korruption und Bestechung ab, sei es aktiv oder passiv, direkt oder indirekt, sowohl im öffentlichen als auch im privaten Bereich und in jeder nationalen oder internationalen Gerichtsbarkeit, in der sie tätig ist.

Es gilt der Grundsatz der Nulltoleranz gegenüber Bestechung und Korruption sowie die Verpflichtung zur Einhaltung der besten internationalen Praktiken in diesem Zusammenhang.

Das Modell umfasst einen Ethikkodex und verschiedene Durchführungsbestimmungen, denen sich alle Unternehmen der GIRÓ-Gruppe in Spanien angeschlossen haben. Die Verwaltung obliegt einem Compliance-Beauftragten und einem Ethikausschuss.

Innerhalb dieses Rahmens zur strafrechtlichen Prävention hat die GIRÓ-Gruppe die vorliegende Unternehmenspolitik zur Korruptionsbekämpfung (im Folgenden „die Politik") ausgearbeitet.

4.2. DEFINITION VON KORRUPTION

Die Internationale Handelskammer definiert **Korruption** als *„den Missbrauch von Machtbefugnissen zum Zweck der privaten Bereicherung"*.

Eine der häufigsten Formen der Korruption ist die **Bestechung**, die gemäß der spanischen Norm UNE-ISO 37001 für Antikorruptionsmanagement als das direkte oder indirekte Anbieten, Versprechen, Fordern, Gewähren oder Annehmen eines ungerechtfertigten Vorteils jeglichen Wertes als Anreiz oder Belohnung für eine Person definiert wird, damit diese im Zusammenhang mit der Erfüllung ihrer Pflichten eine Handlung vornimmt oder unterlässt.

Auch sogenannte „**Beschleunigungszahlungen**" sowie „nicht genehmigte Provisionen", d. h. die Zahlung von Geldbeträgen oder Übergabe materieller oder immaterieller Vorteile, selbst wenn deren Wert gering ist, die zum Zweck der Beschleunigung oder Erleichterung von Verwaltungsvorgängen an Amtsträger geleistet werden, stellen Bestechung dar. Diese sind gemäß FCPA, UK Bribery Act und ISO 37001 in jeder Höhe und unter allen Umständen strengstens verboten.

Das spanische Strafgesetzbuch bestraft insbesondere Privatpersonen, die einem Amtsträger Geschenke oder Zuwendungen jeglicher Art anbieten oder überreichen, damit dieser eine Handlung vornimmt, die seinen Amtspflichten zuwiderläuft, oder damit er eine Handlung, die er vornehmen müsste, nicht vornimmt oder verzögert, bzw. in Anbetracht seines Amtes oder seiner Funktion.

Ebenso sieht das spanische Strafgesetzbuch den Straftatbestand der Einflussnahme vor, wenn auf einen Amtsträger oder eine Behörde unter Ausnutzung einer persönlichen Beziehung zu diesem, zu einem anderen Amtsträger oder einer anderen Behörde Einfluss genommen wird, um einen Beschluss zu erreichen, der direkt oder indirekt einen wirtschaftlichen Vorteil für sich oder Dritten begründen kann.

Ein Korruptionsfall liegt ebenfalls vor, wenn diese Handlungen zwischen Privatpersonen in privaten Unternehmen erfolgen, um den Kauf von Waren oder Dienstleistungen zu begünstigen.

Eine korrupte Handlung liegt bereits bei einem einfachen Versprechen oder Angebot eines Vorteils aus, ohne dass eine tatsächliche Übergabe oder Gewährung des Vorteils erforderlich ist.

Jeder unrechtmäßige Vorteil kann als Korruption angesehen werden, nicht nur jene finanzieller Art; es kann sich um jede Gegenleistung auch in Form von Sachleistungen handeln, wie Geschenke, Reisen oder Freizeitaktivitäten, die nicht in dieser Richtlinie festgelegt sind.

Bestechung kann auch dann vorliegen, wenn der Vorteil einer anderen Person als derjenigen zuteilwird, die ihn annimmt (z. B. einem Familienmitglied oder einem Freund).

Im Fall korrupter Handlungen sind sowohl derjenige, der etwas gibt oder anbietet, als auch derjenige, der etwas verlangt oder annimmt, verantwortlich. Dies kann im öffentlichen Bereich beim Umgang mit spanischen oder ausländischen Beamten und im privaten Bereich beim Umgang mit Kunden oder Lieferanten vorkommen.

4-3. VERHALTENSREGELN ZUR KORRUPTIONSBEKÄMPFUNG IN DER GIRÓ-GRUPPE

4.3.1 Geschenke oder Zuwendungen

Jegliche Art von Einmischung oder Einflussnahme durch Kunden, Lieferanten oder Dritte, die die Unparteilichkeit und professionelle Objektivität beeinträchtigen könnte, ist zu unterlassen. Diese Verpflichtung betrifft insbesondere Personen, die Entscheidungen über die Beschaffung von Lieferungen und Dienstleistungen zu treffen haben.

Außer in den in dieser Richtlinie genannten Fällen ist es nicht gestattet, Vorteile, Geschenke oder Vergünstigungen jeglicher Art zu versprechen, anzubieten, zu gewähren, zu verlangen oder anzunehmen, die darauf abzielen, einen Vorteil für die GIRÓ-Gruppe, für sich selbst oder für einen Dritten zu erlangen bzw. die die eigene Entscheidungsfindung oder die eines Dritten beeinflussen, beeinflussen könnten oder als Einflussnahme ausgelegt werden könnten.

Dieses Verbot, Geschenke oder Vorteile anzunehmen und anzubieten, gilt sowohl für Zuwendungen, Versprechen oder Angebote, die direkt von Mitarbeitern der GIRÓ-Gruppe, als auch für solche, die über Vermittler, Vertreter, Händler, Makler, Berater, Gutachter oder andere zwischengeschaltete Personen gemacht werden.

Geschenke oder Aufmerksamkeiten, die den Verkehrssitten* entsprechen, deren Wert unter **zweihundert Euro (200 €)** liegt und die nicht wiederholt erfolgen, dürfen angenommen oder vergeben werden. Für die Annahme oder Vergabe von Geschenken, deren Wert den festgelegten Betrag übersteigt, ist die schriftliche Genehmigung des geschäftsführenden Verwaltungsratmitglieds der GIRÓ-Gruppe erforderlich.

Geschenke in Form von Bargeld oder Bargeldäquivalenten wie Gutscheine, Darlehen, Wertpapiere oder Forderungsverzichte sind strengstens verboten und dürfen nicht angenommen werden.

Es ist ausdrücklich untersagt, Dienstleistungen oder Produkte eines Lieferanten ohne Gegenleistung oder zu Preisen anzunehmen, die deutlich unter den Marktpreisen oder außerhalb des Marktbereichs liegen.

In keinem Fall dürfen Geschenke von Parteien angenommen werden, die an einem laufenden Ausschreibungs-, Wettbewerbs- oder Verhandlungsverfahren beteiligt sind, unabhängig von ihrem Wert.

Geschenke, die darauf abzielen, Handelsgeschäfte, die Vergabe von Aufträgen und Begünstigungen bei der Auftragsvergabe zu beeinflussen, dürfen weder angenommen noch angeboten werden.

Es dürfen auch keine Geschenke im Austausch für Informationen über Wettbewerber (Preise, Tarife, Kunden- oder Lieferantendatenbanken usw.) angeboten werden.

Dem Mitarbeiter ist es untersagt, Einnahmen oder Provisionen jeglicher Art von Dritten für von ihm zugunsten der GIRÓ-Gruppe abgewickelte Geschäfte anzunehmen oder seine Position zum eigenen Vorteil auszunutzen, was auch die Nutzung der Mittel und Ressourcen der GIRÓ-Gruppe für kommerzielle Aktivitäten oder Geschäfte außerhalb der Geschäftstätigkeit des Unternehmens zum eigenen Vorteil einschließt.

Rabatte, Boni, Rückvergütungen, Provisionen oder andere ähnliche Anreize, die in ordnungsgemäß dokumentierten gewöhnlichen Geschäftsbeziehungen üblich sind, gelten nicht als Geschenke oder Zuwendungen.

4.3.2 Bewirtungen, Einladungen, geschäftliche Aufmerksamkeiten und Reisen

Einladungen, die darauf abzielen, eine geschäftliche Entscheidung zu beeinflussen, oder die diesen Eindruck erwecken könnten, dürfen weder angenommen noch ausgesprochen werden.

Aufmerksamkeiten im Zusammenhang mit geschäftlichen Aspekten oder gesellschaftlichen Anlässen (z. B. Einladungen zu Geschäftsessen, Konzerten, Theateraufführungen, Sportveranstaltungen oder Shows) können angenommen oder ausgesprochen werden, wenn sie bescheiden und angemessen sind und wenn sie in Bezug auf Folgendes angebracht sind:

- der Anlass,
- der Bereich,
- die Häufigkeit.

Die Übernahme von Kosten im Zusammenhang mit einer Einladung ist nicht zulässig, wenn diese übermäßig hoch sind, d. h. Hotels der Kategorie 5 Sterne oder höher, Flug-, Zug- oder Schiffstickets der ersten Klasse oder Einladungen in Luxusrestaurants.

In Bezug auf Geschäftstreffen, Kongresse oder Veranstaltungen der GIRÓ-Gruppe:

- Den Teilnehmern werden keine Freizeit- oder Unterhaltungsaktivitäten angeboten, es sei denn, diese Aktivitäten sind ein akzessorischer Bestandteil der Veranstaltungen und angemessen.
- Verlängerungen des Aufenthalts werden nicht finanziert.
- Die Kosten für Freizeitaktivitäten, Bewirtung oder Reisekosten von Begleitpersonen der Gäste, die nicht mit dem Geschäft in Verbindung stehen, werden nicht finanziert.

Weitere unzulässige Zuwendungen:

- Persönliche Leistungen oder Gefälligkeiten unter Verwendung von Mitteln oder Ressourcen des Unternehmens.
- Stellenangebote (oder Praktika) für Familienangehörige/Freunde von Kunden oder Lieferanten.

4.3.3 Beziehung zur öffentlichen Verwaltung

Die GIRÓ-Gruppe verpflichtet sich, ihre Beziehungen zur öffentlichen Verwaltung und Behörden stets nach dem Grundsatz der maximalen Transparenz zu gestalten und verbietet Praktiken, die als unzulässig angesehen werden könnten.

Die GIRÓ-Gruppe übt ihre Tätigkeit aus, ohne sich in politische Prozesse in den Gebieten, in denen sie tätig ist, einzumischen oder daran teilzunehmen. Alle Beziehungen der GIRÓ-Gruppe zu Regierungen, Behörden, Institutionen und politischen Parteien basieren auf den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit und politischen Neutralität.

Der Mitarbeiter pflegt mit der öffentlichen Verwaltung rechtmäßige, transparente, ethische und respektvolle Beziehungen, die mit den in dieser Richtlinie enthaltenen Bestimmungen zur Verhinderung von Korruption und Bestechung im Einklang stehen.

Der Mitarbeiter wird es unterlassen, im Namen oder zugunsten der GIRÓ-Gruppe Spenden oder Geschenke an politische Parteien oder deren Stiftungen, Behörden oder Beamte, öffentliche Einrichtungen und Verwaltungen im Allgemeinen zu versprechen oder zu leisten, und wird jegliche Vorschläge dieser Seite, solche Handlungen vorzunehmen, ablehnen.

Der Mitarbeiter wird keine Zahlungen zur Erleichterung oder Beschleunigung von Verfahren leisten, die in der Übergabe von Geld, der Erbringung von Dienstleistungen oder anderen Wertgegenständen bestehen, unabhängig von deren Höhe, um den Ablauf eines Verfahrens oder einer Handlung jeglicher Art vor einem Justizorgan, einer öffentlichen Verwaltung oder einer offiziellen Behörde sicherzustellen oder zu beschleunigen.

Beispiele für unzulässige Handlungen:

- Zuwendungen an Inspektoren oder andere Beamte.
- Geschenke, die darauf abzielen, öffentliche Ausschreibungen zu beeinflussen.

- Essenseinladungen.

- Beeinflussung der Erteilung von Genehmigungen, Lizenzen, Beihilfen, Darlehen oder Subventionen.

Es ist verboten, einen Beamten oder eine Behörde unter Ausnutzung einer persönlichen Beziehung zu beeinflussen, um eine Entscheidung zu erreichen, die einen Vorteil für die GIRÓ-Gruppe mit sich bringt oder eine Begünstigung jeglicher Art darstellt.

Unter einem „**Beamten**“ versteht man den Angestellten einer staatlichen Behörde. Die Beziehung kann auch über einen Dritten erfolgen, der im Namen und im Auftrag des Beamten spricht und handelt. Ebenfalls unzulässig sind Beziehungen zu Politikern, deren Mitarbeitern, Bewerbern um ein öffentliches Amt, Beratern oder Gutachtern, die im Namen einer Regierungsbehörde sprechen, Mitarbeitern und Vertretern von Nichtregierungsorganisationen sowie Verwandten ersten Grades der genannten Personen.

Die mit den Behörden ausgetauschten Unterlagen, einschließlich der Daten und getroffenen Entscheidungen, müssen aufbewahrt und hinterlegt werden.

Mitarbeiter, die mit Behörden zu tun haben, müssen zuvor von ihrem unmittelbaren Vorgesetzten beauftragt werden, im Namen der GIRÓ-Gruppe zu handeln.

Es ist ausdrücklich untersagt, einen Mitarbeiter mit der Pflege der Beziehungen zu Behörden zu beauftragen, wenn die Gefahr eines Interessenkonflikts besteht.

Der Mitarbeiter muss die Personalabteilung und seinen Vorgesetzten unverzüglich über folgende Fälle informieren, die sich aus der Ausübung seiner Tätigkeit bei der GIRÓ-Gruppe ergeben können:

- wenn er Gegenstand von Ermittlungen oder Untersuchungen durch eine Behörde ist,

- wenn er aufgefordert wird, vor einer staatlichen Behörde oder Aufsichtsbehörde auszusagen oder Dokumente vorzulegen,

- wenn er in einem Straf-, Zivil-, Verwaltungs-, Schieds- oder sonstigen Verfahren beschuldigt, vorgeladen oder verklagt wird,

- wenn er Gegenstand einer schriftlichen Beschwerde eines Kunden oder eines Antrags auf gerichtliche Entschädigung durch einen Kunden ist.

4.3.4 Interessenkonflikt

Berufliche Entscheidungen müssen auf der bestmöglichen Wahrung der Interessen der GIRÓ-Gruppe basieren. Daher sind Situationen zu vermeiden, die zu einem Konflikt zwischen persönlichen Interessen und denen der GIRÓ-Gruppe führen könnten.

Als Interessenkonflikte gelten Umstände, in denen persönliche Interessen direkt oder indirekt mit den Interessen der GIRÓ-Gruppe kollidieren, die ordnungsgemäße Erfüllung der beruflichen Pflichten und Verantwortlichkeiten beeinträchtigen oder eine persönliche Beteiligung an einer Transaktion oder einem Geschäftsvorfall der GIRÓ-Gruppe implizieren.

Ein Interessenkonflikt liegt in jedem Fall vor, wenn eine Entscheidung, die ein Mitarbeiter im Rahmen seiner Beziehung zur GIRÓ-Gruppe trifft, einen Vorteil für diesen Mitarbeiter oder eine mit ihm verbundene Person oder Einrichtung darstellen kann.

In diesem Sinne gelten die folgenden Personen als mit einem Mitarbeiter verbunden:

- Ehepartner oder eheähnliche Gemeinschaft.

- Vorfahren, Nachkommen und Geschwister eines Mitarbeiters oder seines Ehepartners (oder eheähnlicher Gemeinschaft).

- Ehepartner (oder eheähnliche Gemeinschaft) der Vorfahren, Nachkommen und Geschwister.

Ebenfalls als mit einem Mitarbeiter verbundene Unternehmen gelten:

- Unternehmen, an denen der Mitarbeiter oder mit ihm verbundene Personen selbst oder über eine zwischengeschaltete Person mindestens 25 % des Gesellschaftskapitals halten oder sich in einer der gesetzlich festgelegten Kontrollsituationen des Unternehmens befinden.

- Unternehmen, in denen der Mitarbeiter oder mit ihm verbundene Personen selbst oder über eine zwischengeschaltete Person eine Verwaltungs- oder Führungsposition innehaben oder aus anderen Gründen Vergütungen erhalten.

Für die Aktionäre der Giró-Gruppe gelten in Bezug auf Interessenkonflikte die Bestimmungen von Artikel 34 der Satzung der Girnet Internacional, S.L., der Folgendes vorsieht:

> ***Artikel 34.-*** *VERBOT DER EINSTELLUNG VON GESELLSCHAFTERN.*
>
> *Mit Ausnahme von Situationen, die bereits vor dem 21. September 1994 bestanden, werden weder Gesellschafter noch deren Familienangehörige für die Erbringung von Arbeitsleistungen eingestellt. Was die Einstellung zu geschäftlichen Zwecken betrifft, so sind für diese Personen solche Verträge ausgeschlossen, die eine dauerhafte Beziehung zum Unternehmen mit sich bringen, wie beispielsweise Agenturverträge, Vertriebsverträge usw.*
>
> *Der Vorsitzende des Familienrats ist von diesem Verbot ausgenommen.*
>
> *Von dieser Regelung betroffen sind der Ehepartner, Vorfahren und Nachkommen des Gesellschafters sowie Verwandte bis zum vierten Grad.*
>
> ***Das gleiche Verbot der Einstellung und der Vergabe von Aufträgen, auf das sich der erste Absatz dieses Artikels bezieht und das für alle oben genannten Familienangehörigen gilt, gilt auch für Gesellschaften und Unternehmen, an denen GIRNET INTERNACIONAL, S.L. beteiligt ist.***

Beispiele für Interessenkonflikte:

- persönliche Beziehungen am Arbeitsplatz (z. B. Einstellung oder Beaufsichtigung einer Person, zu der eine enge Beziehung besteht).

- externe Mandate (z. B. Mitgliedschaft im Verwaltungsrat oder wissenschaftlichen Beirat eines Wettbewerbers der GIRÓ-Gruppe).

- externe Beschäftigung (z. B. Zweitbeschäftigung bei einem Kunden, Lieferanten oder Wettbewerber der GIRÓ-Gruppe).

- Begünstigung persönlicher finanzieller Interessen (z. B. eine bedeutende Beteiligung an einem Zulieferunternehmen der GIRÓ-Gruppe halten und gleichzeitig in der Lage zu sein, die Geschäfte der GIRÓ-Gruppe in diese Richtung zu lenken).

Jeder Mitarbeiter, der sich in einem Interessenkonflikt befindet, unterliegt der Pflicht zur Enthaltung, d. h. er darf die GIRÓ-Gruppe nicht vertreten oder in Entscheidungen eingreifen oder diese beeinflussen, an denen er selbst oder ein mit ihm durch eine der oben genannten wirtschaftlichen, familiären oder beruflichen Beziehungen verbundener Dritter direkt oder indirekt ein persönliches Interesse hat, es sei denn, er hat zuvor die schriftliche Genehmigung seines Vorgesetzten eingeholt.

Der Mitarbeiter hat seinem Vorgesetzten jeden Interessenkonflikt mitzuteilen und der Vorgesetzte wird:

- die bereitgestellten Informationen vertraulich und unparteiisch behandeln;
- die Situation im Zusammenhang mit dem gemeldeten Interessenkonflikt fair bewerten, einschließlich der Risiken, die dieser Konflikt für die geschäftlichen Interessen und den Ruf der GIRÓ-Gruppe mit sich bringen kann;
- ggf. den Compliance-Beauftragten um Rat fragen;
- eine pragmatische Entscheidung zur Bewältigung des Interessenkonflikts treffen, um die Risiken für die GIRÓ-Gruppe so gering wie möglich zu halten und die persönlichen Interessen des Mitarbeiters so weit wie möglich zu schützen;
- dem Mitarbeiter die Entscheidung und seine Argumente mitteilen und für eine angemessene Nachverfolgung sorgen, um sicherzustellen, dass der Mitarbeiter sie verstanden hat und befolgt;
- seine Entscheidung dokumentieren und dem Mitarbeiter sowie dem Compliance-Beauftragten eine Kopie aushändigen.

Der Compliance-Beauftragte führt und verwaltet das entsprechende Register für diese Art von Vorfällen.

Es liegt in der Verantwortung der Personalabteilung sicherzustellen, dass ein Mitarbeiter, der in die GIRÒ-Gruppe aufgenommen werden soll, seine Interessenkonflikte während des Einstellungsprozesses mitteilt.

4.3.5 Sponsoring von Veranstaltungen und Spenden an Stiftungen und sonstige NGOs

Die GIRÓ-Gruppe verpflichtet sich, dass alle Sponsoring-Aktivitäten für Veranstaltungen, Spenden an Stiftungen und andere NGOs den Grundsätzen der Rechtmäßigkeit, Transparenz, Angemessenheit und Kontrolle unterliegen, wobei die Rückverfolgbarkeit der verwendeten Mittel sowie die leicht nachvollziehbare Identifizierung der Empfänger und der Antragstellung zu gewährleisten ist.

Jede direkte oder indirekte Spende muss in Übereinstimmung mit den geltenden Vorschriften erfolgen.

Finanzielle Hilfen und Spenden werden nur gewährt, wenn die GIRÓ-Gruppe keine materielle Gegenleistung dafür erhält (oder voraussichtlich erhalten wird). Ebenso dürfen finanzielle Hilfen und Spenden niemals eine materielle Gegenleistung belohnen (oder den Eindruck einer Belohnung erwecken).

4.3.6 Beziehungen zu Agenten, Händlern, Beratern oder anderen Vermittlern.

Soweit möglich, werden alle Beziehungen zu Agenten, Händlern, Beratern und anderen Vermittlern vertraglich geregelt und Zahlungen durch ordnungsgemäß ausgestellte Rechnungen belegt.

Diese Dritten werden nur unter Vertrag genommen, wenn alle folgenden Anforderungen erfüllt sind:

- Es besteht ein berechtigter Bedarf an den angebotenen Dienstleistungen oder Waren;
- Diese Dienstleistungen und Waren haben keinen höheren Preis als den Marktpreis;
- Sie unterzeichnen die Ethikverpflichtung oder weisen nach, dass sie über einen Ethikkodex mit ethischen Standards und einer Rechtskonformität verfügen, die denen der Giró-Gruppe entsprechen.

Hinsichtlich der Beziehungen zu Dritten (Lieferanten, Vertretern, Händlern, Vermittlern und anderen, die ein Korruptionsrisiko darstellen können) müssen:

- diese durch schriftliche Verträge formell errichtet werden, außer es existiert eine entgegenstehende ausdrückliche und dokumentierte Begründung.

• spezifische Klauseln zur Bekämpfung von Korruption und Bestechung sowie hinsichtlich der Unternehmensethik (ABAC) berücksichtigt werden, die mit dieser Richtlinie, dem Ethikkodex, den spanischen Vorschriften, dem FCPA und dem UK Bribery Act in Einklang stehen.
• falls kein Vertrag abgeschlossen wird, die ABAC-Richtlinie und der Ethikkodex der GIRÓ-Gruppe den Dritten schriftlich zugestellt werden, deren Erhalt und Annahme von diesen zu bestätigen ist.

4.3.7 Auftragnehmer, Subunternehmer und Lieferanten.

Die GIRÓ-Gruppe betrachtet ihre Auftragnehmer, Lieferanten und generell alle kooperierenden Unternehmen als unverzichtbar für die Erreichung ihrer Ziele. Daher müssen die Auswahlverfahren den Kriterien der Objektivität und Unparteilichkeit entsprechen und jeglichen Interessenkonflikt oder Bevorzugung bei der Auswahl, die transparent sein muss, vermeiden.

Darüber hinaus fördert die GIRÓ-Gruppe, dass Partnerunternehmen sich an die wesentlichen Grundsätze ihres Ethikkodexes und dieser Richtlinie halten, indem sie die Ethikverpflichtung unterzeichnen, die der Giró-Gruppe im Fall eines mit ihren ethischen Grundsätzen und Werten unvereinbaren Verhaltens ein entsprechendes Rücktrittsrecht einräumt.

Ebenso fördert und unterstützt die GIRÓ-Gruppe die Zusammenarbeit mit Lieferanten und Auftragnehmern, die soziale, ökologische und ethische Standards nachweisen können.

In diesem Sinne muss die Einkaufsabteilung diejenigen Lieferanten und Auftragnehmer auswählen, die von der GIRÓ-Gruppe zugelassen sind, oder andernfalls deren Zulassung gemäß dem zu diesem Zweck festgelegten Verfahren vornehmen. In jedem Fall setzt die Beauftragung eines Lieferanten durch eine Abteilung des Unternehmens voraus, dass dieser die Ethikverpflichtung unterzeichnet hat oder nachweisen kann, dass er über einen Ethikkodex mit ethischen Standards und Compliance-Vorschriften verfügt, die denen der GIRÓ-Gruppe entsprechen.

Vor der Aufnahme von Geschäftsbeziehungen mit Dritten, bei denen ein potenzielles Risiko für Bestechung oder Korruption besteht, muss ein angemessenes und dem Risikoniveau entsprechendes Due-Diligence-Verfahren durchgeführt werden, das die Überprüfung der Hintergründe, Reputation, Aktionärsstruktur, möglicher Verbindungen zu Amtsträgern und die ausdrückliche Zustimmung zu den ABAC-Richtlinien der GIRÓ-Gruppe umfasst.

Es werden keine Beziehungen zu Dritten eingegangen oder aufrechterhalten, die sich weigern, die Ethikverpflichtung zu unterzeichnen, oder die Anzeichen für ein Korruptionsrisiko aufweisen.

Bedenkliche Warnsignale bei der Beauftragung Dritter, die einen Vertragsabschluss verhindern:

- Wenn ein Lieferant oder Subunternehmer die Zahlung auf ein Konto in einem anderen Land als dem seines Firmensitzes verlangt.
- Der Lieferant oder Subunternehmer verlangt, dass die Zahlung an einen Dritten erfolgt.
- Das Unternehmen des Lieferanten oder Subunternehmers gehört einem Beamten oder einer Person, zu der dieser Beamte eine enge Beziehung hat.
- Die Zahlungsbedingungen sind ungewöhnlich hoch oder niedrig.
- Der Geschäftspartner weigert sich, die Ethikvereinbarung der GIRÓ-Gruppe oder die in ihren Verträgen enthaltenen Compliance-Klauseln zu unterzeichnen.
- Der Lieferant oder Subunternehmer hat in der Vergangenheit Bestechungsgelder gezahlt oder ist dafür bekannt, solche Vorteile zu gewähren.

4.4. INTERNES SYSTEM ZUR MELDUNG VON VORSCHRIFTSVERSTÖSSEN

Mitarbeiter, Studenten und Praktikanten, Aktionäre der Giró-Gruppe sowie alle Kunden, externe Mitarbeiter, Händler oder Lieferanten können sich bei Fragen zum Inhalt dieser Richtlinie sowie zur Meldung möglicher Verstöße oder unregelmäßiger bzw. gegen diese Richtlinie oder interne und/oder externe Vorschriften verstoßender Verhaltensweisen, seien diese strafrechtlich relevant oder nicht, an folgende Stelle wenden:

- E-Mail-Adresse crp@giropack.com.
- Telefonnummer +34 659 78 16 47
- Postanschrift: c/ Jaume Ribó 35-37 1º Badalona 08911 z. Hdn. des Verantwortlichen für das interne Informationssystem

Die GIRÓ-Gruppe garantiert, dass jede Person, die in gutem Glauben oder auf der Grundlage einer begründeten Vermutung Tatsachen oder Hinweise auf mögliche Korruptionshandlungen oder Praktiken, die gegen diese Richtlinie verstoßen, meldet, keine direkten oder indirekten Vergeltungsmaßnahmen oder nachteiligen Folgen aufgrund der Wahrnehmung dieses Rechts zu befürchten hat.

Die Vertraulichkeit ist gewährleistet. Jede Vergeltungsmaßnahme wird untersucht und disziplinarisch geahndet.

4.5. NICHTBEACHTUNG

Die Nichtbeachtung dieser Richtlinie kann zu Disziplinarmaßnahmen gemäß den Bestimmungen des geltenden Arbeitsrechts oder zur Auflösung von nicht-arbeitsrechtlichen Beziehungen führen, unbeschadet der Geltendmachung entsprechender Schadensersatzansprüche oder der Anzeige bei den zuständigen Behörden.

4.6. GENEHMIGUNG, INKRAFTTRETEN UND AKTUALISIERUNG

Die vorliegende Richtlinie wurde vom geschäftsführenden Verwaltungsratmitglied der GIRÓ-Gruppe an dem in der Überschrift angegebenen Datum genehmigt.

Ab diesem Zeitpunkt ist sie vollumfänglich in Kraft.

Diese Richtlinie muss auf dem neuesten Stand gehalten werden. Zu diesem Zweck wird sie regelmäßig dreijährlich sowie außerordentlich bei jeder Änderung der strategischen Ziele oder der geltenden Rechtsvorschriften überprüft, wobei der Compliance-Beauftragte einen Änderungsvorschlag zur Genehmigung vorlegen wird.

4.7. BEKANNTMACHUNG, SCHULUNG, SENSIBILISIERUNG.

Um die Bekanntmachung, Kenntnis und das Verständnis aller Mitarbeiter zu gewährleisten, werden Informationsveranstaltungen durchgeführt, die eine Kultur der Compliance und Integrität entsprechend den Grundsätzen dieser Richtlinie sicherstellen.

Schulung:
- Alle Mitarbeiter und Führungskräfte, die einem Korruptionsrisiko ausgesetzt sind (z. B. Führungskräfte, Verantwortliche für Geschäftsbeziehungen und Beziehungen zu Behörden), müssen regelmäßig spezifische, dokumentierte Schulungen zu dieser Richtlinie, dem FCPA, dem UK Bribery Act und anderen geltenden internationalen Vorschriften erhalten.
- Die Schulungen werden mindestens einmal jährlich wiederholt und um zusätzliche Programme ergänzt, die sich nach regulatorischen Änderungen oder Versetzungen in risikoreichere Positionen richten.
- Die Personalleitung ist dafür verantwortlich, die Schulungsprogramme zu konzipieren und durchzuführen, dokumentarische Nachweise über die Durchführung und Teilnahme zu erstellen und das Schulungsregister auf dem neuesten Stand zu halten.

Bekanntmachung:
- Die Antikorruptionsrichtlinie wird in ihrer aktuellen Fassung und in den entsprechenden Sprachen (einschließlich Englisch für US-Tochtergesellschaften) allen Mitarbeitern und betroffenen Dritten zur Verfügung gestellt.
- Von Mitarbeitern und Führungskräften, die einem Risiko ausgesetzt sind, wird die schriftliche Anerkennung und Annahme der in der Richtlinie enthaltenen Vorschriften verlangt.

• Es werden Mechanismen eingeführt, um regelmäßig über die wichtigsten ABAC-Risiken und -Verpflichtungen zu informieren und das Bewusstsein dafür zu schärfen.

***

Bedeutung der Verkehrssitten:

Wenn eine Geste als Höflichkeit und nicht als Versuch einer unangemessenen Einflussnahme auf einen Geschäftspartner gewertet werden kann gilt sie als sozial angemessen und stellt keine Korruption dar.

Wenn innerhalb der geltenden Wertgrenzen entschieden werden muss, ob das Anbieten oder Annehmen eines Geschenks oder einer Aufmerksamkeit sozial angemessen ist, sollte die Entscheidung auf der Grundlage der lokalen Gepflogenheiten getroffen und der Test der öffentlichen Bekanntgabe angewendet werden: Bevor ein Geschenk, eine Bewirtung oder Unterhaltungsaktivität angeboten oder angenommen wird, ist zu überlegen, ob das eigene Ansehen, das Ansehen der GIRÓ-Gruppe oder des Empfängers Schaden nehmen könnte, wenn Informationen über dieses Geschenk, diese Bewirtung oder diese Unterhaltungsaktivität auf den Titelseiten der Zeitungen veröffentlicht würden. Wird erachtet, dass dies der GIRÓ-Gruppe oder dem Empfänger schaden würde, ist es zu unterlassen.